

Verordnung für die Feuerwehr (FWV)

vom 30. November 2009

mit Änderungen vom 24.11.2014, 11.11.2019, 01.02.2021
und 25.11.2024

Inhaltsverzeichnis**I. Zweck und Gliederung**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gliederung der Feuerwehr	3

II. Aufgaben

Art. 3	Kommando Feuerwehr	3
Art. 4	Aufgaben der Formationen/Fachgruppen	4

III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 5	Allgemeine Pflichten	4
Art. 6	Kader und Fachleute	4
Art. 7	Übungsdienst	4
Art. 8	Unfälle	5

IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen

Art. 9	Grundsatz	5
Art. 10	Sold	5
Art. 11	Kursentschädigungen	5
Art. 12	Funktionsvergütungen	5
Art. 13	Spesenvergütungen	5
Art. 14	Fahrzeug- und Geräteentschädigungen	5
Art. 15	Ehrungen	5

V. Alarmierung und Einsatz

Art. 16	Alarmierung	6
Art. 17	Einsatzleitung	6
Art. 18	Pikettdienst	6
Art. 19	Dienstleistungen für Dritte	6
Art. 20	Einsatzrapporte	6
Art. 21	Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	6

VI. Gemeinde Heimberg

Art. 22	Sekretariat	6
---------	-------------	---

VII. Disziplinarwesen

Art. 23	Bussen	7
Art. 24	Schadenersatzansprüche	7
Art. 25	Beschwerderecht	7
Art. 26	Versetzung von Feuerwehrangehörigen	7

VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 28	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 03. Dezember 2012
- das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) vom 30. November 2009 mit den Änderungen vom 24.11.2014.
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- die Feuerwehrweisung (FWW) der GVB vom 01. Januar 2018

folgende **Verordnung für die Feuerwehr**

I. Zweck und Gliederung

Art. 1

Zweck

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements für öffentliche Sicherheit vom 24.11.2014

² Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 01.01.2018

Art. 2

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Heimberg gliedert sich gemäss Organigramm (Anhang 1).

II. Aufgaben

Art. 3

Kommando Feuerwehr

¹ Das Kommando Feuerwehr ist ausführendes Organ der Feuerwehr und setzt sich zusammen aus:

- a) Feuerwehrkommandant/in;
- b) Feuerwehrkommandant/in Stellvertreter;
- c) Ausbildungsverantwortliche/r;
- d) Material- und Fahrzeugwart/in;
- e) Sekretär/in;
- f) Ressortvorsteher/in Sicherheit (ohne Stimmrecht).

² Das Kommando Feuerwehr bereitet zuhanden der ständigen Kommission folgende Geschäfte vor:

- a) Budgeteingabe;
- b) Befreiung von der Pflichtersatzabgabe;
- c) Ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen;
- d) Festlegung der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze;
- e) Wahlvorschläge zur Ernennung des/r Kommandanten/in, des/r Kommandanten/in Stellvertreters und der Offiziere;
- f) Befreiung von Dienstpflichtigen von der aktiven Dienstpflicht;
- g) Ausschluss von Feuerwehrpflichtigen von der aktiven Dienstleistung.

³ Das Kommando Feuerwehr bearbeitet selbständig:

- a) Sämtliche Fachdienstbereiche wie Personalplanung, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
- b) Entscheid über den Besuch von Kursen;
- c) Beförderung von Soldaten und Unteroffizieren;
- d) Ernennung von Fachverantwortlichen und Fachspezialisten Feuerwehr;
- e) Beurteilung von Entschuldigungen;
- f) Antragstellung von Bussenverfügungen;
- g) Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Feuerwehrweisungen;
- h) Verkauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Wert im Einzelnen Fr. 5'000.- nicht übersteigt.

Aufgaben der
Formationen/Fachgruppen

Art. 4

¹ Die Formationen/Fachgruppen erfüllen ihren Dienst nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Kommandos Feuerwehr.

² Die Kleinelemente bilden die Ersteinsatzelemente in der Gemeinde und der zugewiesenen Gebiete.

³ Die Einsatzzüge unterstützen die Kleinelemente bei Einsätzen und Hilfeleistungen. Das Kommando Feuerwehr oder die Einsatzleitung kann den Einsatzzügen eigenständige Aufgaben zuweisen.

⁴ Die Jugendfeuerwehr bildet Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren aus und vermittelt in den angebotenen Übungen primär das Feuerwehrhandwerk.

III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Allgemeine Pflichten

Art. 5

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bei Alarmierung oder Aufgebot besteht die Ausrückungspflicht;
- b) Alle Feuerwehrangehörigen können zur Leistung von Pikettdiensten verpflichtet werden;
- c) Die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren. Die Ausbildung hat alle Gebiete ihres Auftrages zu beinhalten;
- d) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen;
- e) Sich im Verhinderungsfall vorgängig beim Übungsverantwortlichen abzumelden. Zusätzlich ist zuhanden des Feuerwehrsekretariats bis spätestens 3 Tage nach der Übung eine schriftliche Entschuldigung einzureichen;
- f) Wohnortswechsel innerhalb der Gemeinde sowie Änderungen der Telefonnummer und der Telefonanlage dem Feuerwehrsekretariat innert 14 Tagen zu melden;
- g) Verlust oder Beschädigung an persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen und Material umgehend dem Material- und Fahrzeugwart zu melden;
- h) Umteilungen innerhalb der Feuerwehr, sowie vorzeitige Entlassung mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen;
- i) Vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung dem/r Materialwart/in abzugeben;
- j) Offiziere und Einsatzleiter haben Ortsabwesenheiten von mehr als 3 Tagen dem Kommando zu melden.

Kader und Fachleute

Art. 6

Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft (Anhang 4).

Übungsdienst

Art. 7

¹ Übungen, welche nicht absolviert werden können, sind beim anderen Ausbildungselement vor- oder nachzuholen.

² Die Anzahl der Übungen richtet sich primär nach der Feuerwehrweisung der GVB.

³ Der Übungsdienst dauert mindestens 2 Stunden (exkl. Retablieren).

⁴ Das Kommando Feuerwehr kann bei Bedarf weitere Rapporte für das Kader oder weitere Übungen anordnen.

V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei REZ aufgeboden.</p> <p>² Die Besetzung der Alarmstelle wird durch das Feuerwehrkommando sichergestellt.</p>
Einsatzleitung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der/Die erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier/in ist der/die Einsatzleiter/in. Er/Sie ist Einsatzleiter/in bis zum Ende des Einsatzes oder bis der/die Kommandant/in bzw. Kommandant/in-Stv. explizit die Einsatzleitung übernimmt.</p> <p>² Der/Die Einsatzleiter/in kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen während längstens 12 Stunden einmieten. Er kann notwendige Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- bewilligen. Der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit ist umgehend zu informieren.</p> <p>³ Über die Freigabe von zusätzlichen Mitteln entscheidet das zuständige Organ.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 18</p> <p>Die Feuerwehr Heimberg stellt die Pikettorganisation gemäss der Feuerwehrweisung der GVB sicher.</p>
Dienstleistungen für Dritte	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem/der Kommandanten/in zu weiteren, im öffentlichen Interessen liegenden Dienstleistungen anbieten.</p>
Einsatzrapporte	<p>Art. 20</p> <p>¹ Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.</p> <p>² Für alle Einsätze wird Ende Jahr zuhanden der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, eine Einsatzstatistik abgefasst.</p>
Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p>Art. 21</p> <p>¹ Vom Übungs- und Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten;b) unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen;c) den Übungsbetrieb oder einen Einsatz stören;d) mit ihrem Verhalten andere gefährden. <p>² Über Feuerwehrangehörige, welche vom Übungs- oder Schadenplatz wegweisen werden mussten, ist der Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, ein Rapport zuhanden der ständigen Kommission zu erstellen.</p>
	<p>VI. Gemeinde Heimberg</p>
Sekretariat	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeindeverwaltung, Ressort Sicherheit, unterstützt die Feuerwehrorganisation insbesondere bei administrativen Arbeiten.</p>

VII. Disziplinarwesen

Bussen	Art. 23 Es gelten folgende Bussenansätze: a) 1. unentschuldigte Absenz bei Übung / Inspektion Fr. 50.00 b) Jede weitere unentschuldigte Absenz Fr. 100.00 zuzüglich Fr. 20.00 Kosten pro Bussenverfügung.
Schadenersatzansprüche	Art. 24 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem/r Verursacher/in für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.
Beschwerderecht	Art. 25 ¹ Jede/r Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die ständige Kommission zu richten. ² Entscheidbefugt ist die ständige Kommission.
Versetzung von Feuerwehrangehörigen	Art. 26 ¹ Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden: a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind; b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt Übungen ferngeblieben sind; c) die infolge häufiger, beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können. ² In jedem Fall ist der ständigen Kommission durch das Feuerwehrkommando ein schriftlicher Antrag zu stellen.

VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Folgende Bestimmungen werden mit Inkrafttreten der Verordnung für die Feuerwehr aufgehoben: - Disziplinarordnung der Wehrdienste vom 21.10.1996 - Entschädigungs- und Bussenordnung vom 29.10.2007
Inkrafttreten	Art. 28 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung für die Feuerwehr am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.
Niklaus Röhliberger
Gemeindepräsident

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Entschädigungen

Revision 2014

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Revision 2014 am 24. November 2014 inkl. den Anhängen 1-5 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Ausbildungskonzept
Anhang 5: Pflichtenhefte

Inkrafttreten

Am 4. Dezember 2014 wurde das Inkrafttreten der Revision 2014 inkl. den Anhängen 1-5 im Anzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2019

Genehmigung

Der Gemeinderat hat Revision 2019 am 11. November 2019 inkl. den Anhängen 1-4 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Niklaus Röthlisberger Gemeindepräsident	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Pflichtenhefte

Inkrafttreten

Am 12. Dezember 2019 wurde das Inkrafttreten der Revision 2019 inkl. den Anhängen 1-4 im Anzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2020

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Revision 2020 am 01.02.2021 inkl. den Anhängen 1-4 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig. Andrea Erni Hänni Gemeindepräsidentin	sig. Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	---

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Pflichtenhefte

Inkrafttreten

Am 11.02.2021 wurde das Inkrafttreten der Revision 2020 inkl. den Anhängen 1-4 im Anzeiger publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2024

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Revision 2024 am 25.11.2024 im Anhang 2 genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

 Andrea Erni Hänni Gemeindepräsidentin	 Oliver Jaggi Gemeindeschreiber
--	--

Anhang 1: Organigramm
Anhang 2: Entschädigungen
Anhang 3: Gradstruktur
Anhang 4: Pflichtenhefte

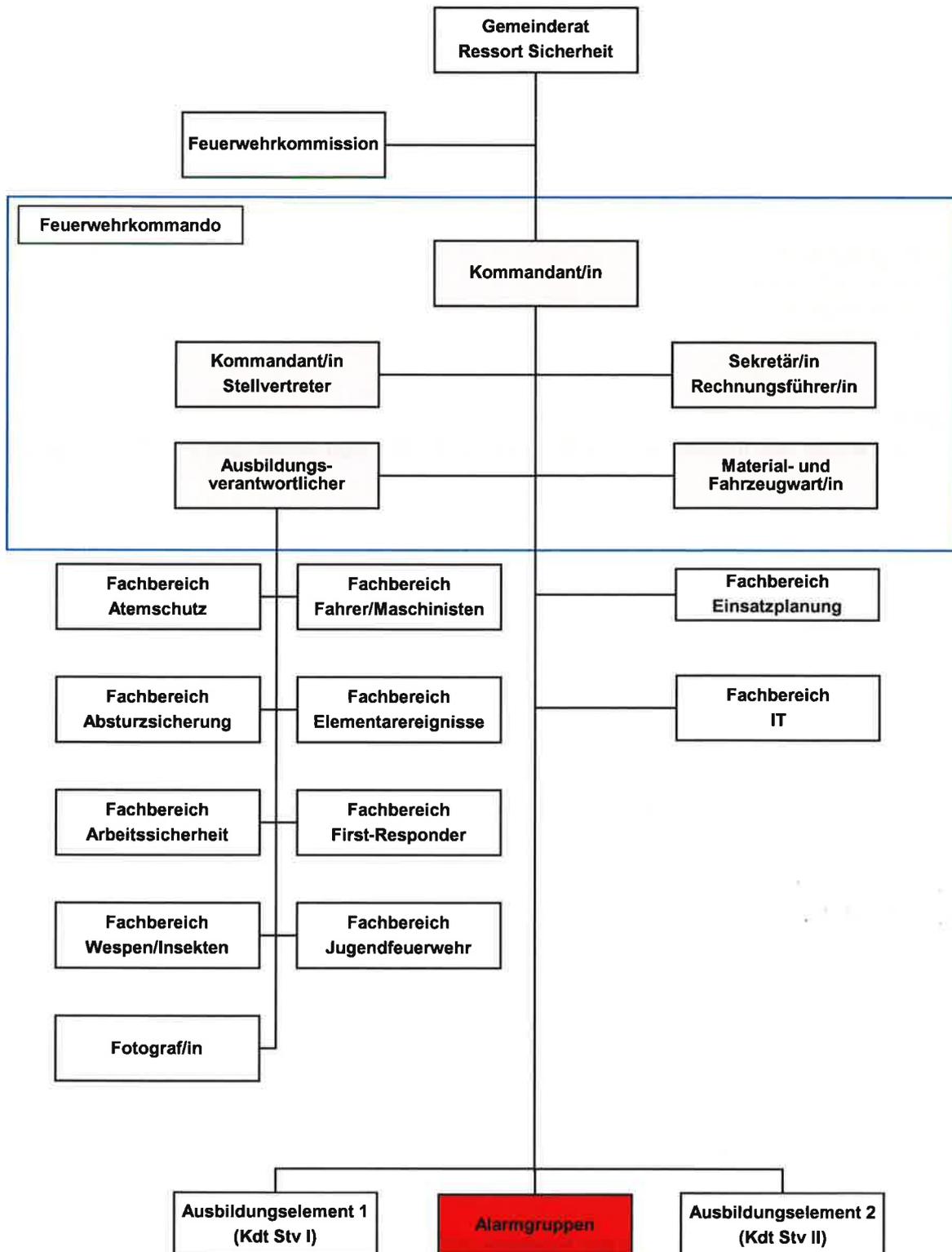
Inkrafttreten

Am 05.12.2024 wurde das Inkrafttreten der Revision 2024 per 01.01.2025 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Organigramm



Anhang 2

Entschädigungen

Funktions-Entschädigungen

Der Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen ist im Pflichtenheft (Anhang 4) geregelt.

Kommandant/in	Fr.	6'000.00
Stv Kommandant/in (2x)	Fr.	1'000.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	2'500.00
Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	1'500.00
Stv Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	1'500.00
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'500.00
Stv Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	1'000.00
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Fr.	500.00
Übrige Fachverantwortliche (7x)	Fr.	250.00
Gruppenführer/in	Fr.	150.00

Pauschalspesen-Entschädigungen

Sitzungsvorbereitungen, Übungsvorbereitungen, Rapporte, Privates Telefon, Privates Auto, Privates Büro

Kommandant/in	Fr.	500.00
Stv Kommandant/in (2x)	Fr.	150.00
Ausbildungsverantwortliche/r	Fr.	300.00
Leiter/in Ausbildungselement (2x)	Fr.	200.00
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Fr.	200.00
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Fr.	200.00

Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übungen / Pflichtfahrten	pro/Std.	Fr.	20.00
	Kaderübungen / Als Ausbilder	pro/Std.	Fr.	25.00
Ernstfalleinsätze:		pro/Std.	Fr.	30.00
Diverse Anlässe:	Verkehrsdienst	pro/Std.	Fr.	20.00
	Vorbeugender Brandschutz	pro/Std.	Fr.	20.00
Pikett-Dienstleistung: (Mit EL-Fahrzeug)	Wochentag (In der Regel von 0600 – 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	10.00
	Sonn- und Feiertage (Vortag 1800 – Ende Sonn- und Feiertag 1800 Uhr)	pro/Tag	Fr.	30.00
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118/C1) (Pauschal für Sehtest, Ärztliche Untersuchung, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis, usw.)		Fr.	300.00
	Fahrschule (interner Fahrlehrer)	pro/Std.	Fr.	40.00
	Obligatorische ärztliche Untersuchungen (Tauglichkeitsuntersuchung AS / Kontrolluntersuchung Fahrer)			Effektive Kosten
	Projekte / Technische Beratung (Gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)	pro/Std.	Fr.	30.00
Sitzungsgelder:	Gem. Regelung Gemeindepersonal	pro/Std.	Fr.	22.00

¹ Kursspesen Tageskurse:	Wochentag	pro/Tag	Fr.	250.00
	Samstag	pro/Tag	Fr.	150.00
Kursspesen Abendkurse:		pro/Std	Fr.	20.00
Reisespesen:	Fahrzeugentschädigung <i>(Innerhalb des Verwaltungsgebietes Thun gibt es keine Kilometerentschädigung)</i>	pro/Km	Fr.	0.70
	Öffentlicher Verkehr (2. Klasse) <i>(Innerhalb des Verwaltungsgebietes Thun gibt es keine Entschädigung)</i>			Effektive Kosten
Verpflegung:	Gemäss Regelung Gemeindepersonal			

Effektive Spesen werden ausgerichtet (sofern keine anderen Entschädigungen erfolgen):

- für vom Kommando angeordnete Planungs- und Beschaffungsarbeiten;
- für den Besuch an Feuerwehrkursen;
- für den Besuch von Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes.

Nicht in Funktions- und Pauschalspesen-Entschädigung enthalten sind:

- Allgemeine und spezifische Entschädigungen;
- Vorgegebene Sitzungen des Kommandos;
- Führung / Mitarbeit bei vorgegebenen Projekten des Kommandos;
- Durch das Kommando vorgegebene technische Beratungen;
- Ausbildungskurse (GVB, FKS, SFV, etc.);
- Prüfung von Fahrzeugen beim Strassenverkehrsamt.

¹ geändert mit GRB 175 vom 25.11.2024

Anhang 3

Gradstruktur

Funktion mit Mindestanforderung	Grad
Kaderstufe V – Einsatzführung 2	
Kommandant/in (In Ausnahmefällen möglich ab Kaderstufe I)	Hptm
Stv Kommandant/in	Oblt
Ausbildungsverantwortliche/r	Oblt
Leiter/in Ausbildungselement	Oblt
Kaderstufe IV – Einsatzführung 1 Polizei	
Kaderstufe III – Einsatzführung 1	
Fachverantwortliche/r Atemschutz	Lt
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Lt
Fachverantwortliche/r Elementarereignisse	Lt
Kaderstufe II – Gruppenführerkurs 2	
Stv Leiter/in Ausbildungselement	Wm
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	Wm
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	Wm
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	Wm
Gruppenführer/in Front	Wm
Kaderstufe I – Gruppenführerkurs 1	
Fachverantwortliche/r Wespen/Insekten	Wm
Fachverantwortliche/r Absturzsicherung	Wm
Fachverantwortliche/r Jugendfeuerwehr	Wm
Stv Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	Wm
Gruppenführer/in	Kpl
Fachdienst - Basisausbildung FV1 / FV2 + Fachdienstausbildung	
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	Four
Material- und Fahrzeugwart/in	Fw
Mannschaft - Basisausbildung FV1 / FV2	
Fachverantwortliche/r IT	Gfr
Anerkannte/r- und langjährige/r AdF / Gefreiter	Gfr
AdF / Fachspezialist/in	Sdt
Divers	
Fotograf/in	---

Anhang 4

Pflichtenhefte

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Kaderstufe V	
Kommandat/in	2
Stv Kommandant/in	3
Ausbildungsverantwortliche/r	4
Leiter/in Ausbildungselement	5
Kaderstufe III	
Fachverantwortliche/r Atemschutz	6
Fachverantwortliche/r Fahrer/Maschinisten	7
Fachverantwortliche/r Elementarereignisse	8
Kaderstufe II	
Stv Leiter/in Ausbildungselement	9
Fachverantwortliche/r Einsatzplanung	10
Fachverantwortliche/r Arbeitssicherheit	11
Stv Fachverantwortliche/r Atemschutz	12
Gruppenführer/in Front	13
Kaderstufe I	
Fachverantwortlicher Wespen/Insekten	14
Fachverantwortlicher Absturzsicherung	15
Fachverantwortlicher Jugendfeuerwehr	16
Stv Fachverantwortlicher/r Fahrer/Maschinisten	17
Gruppenführer	18
Fachdienst	
Sekretär/in / Rechnungsführer/in	19
Material- und Fahrzeugwart/in	20
Mannschaft	
Fachverantwortliche/r IT	21
Gefreiter	22
Angehörige/r der Feuerwehr / Fachspezialist/in	23
Divers	
Fotograf/in	24

(Die Pflichtenhefte werden nicht veröffentlicht)